

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Druckerei
Johannstraße 33.

Berliner Redacteur Fr. Göttert.
Correspondent d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Wochentags von 4-5 Uhr.

Kundgabe der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.



Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Alle
Bretter...
incl. Bringer...
Jede einzelne Nummer 1/2
Geschichten für...
ohne...
mit...
Jahres...
4gepaltene...
Laut...
Klanten...
die...
Stille:
Otto...
Local-Comptoir...

No 183.

Montag den 1. Juli.

1872.

Zur gefälligen Beachtung.

Weswegen vorgekommene Differenzen zwingen uns die dringende Bitte an das geehrte Publicum zu richten,

alle Holzstöcke oder Gliebs,

welche uns zum Abdruck im Tageblatt übergeben werden, nach Beendigung der Insertion sofort bei uns wieder in Empfang nehmen zu lassen, da wir nach gemachten Gebrauch eine Garantie für dieselben nicht übernehmen können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Nach Einführung des neuen Waagsystems hat eine Umrechnung der in unserm Tarif vom 27. April v. J. enthaltenen Ansätze der von Schaustellern, Schankwirthen u. s. w. rüchlich ihres Gewerbebetriebs auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der Messen und des Wollmarktes zu entrichtenden Platzgelder und sonstigen Gebühren erfolgen müssen; außerdem haben wir einige Abänderungen des mit dem Tarif veröffentlichten Regulativs beschlossen.

Wir machen deshalb das Regulativ nebst Tarif fernweit bekannt und bestimmen anderst, daß dieses von und mit der Michaelismesse 1872 in Kraft tritt.
Alle Theilhaber haben dessen Bestimmungen genau zu erfüllen; Zuwiderhandlungen werden mit den angedrohten Strafen geahndet werden.
Leipzig, 22. Juni 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Regulativ,

den Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirthen und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der beiden Hauptmessen und des Wollmarktes betreffend.

§. 1. Zu dem Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirthen und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen bedarf es stets der Erlaubnis des Rathes der Stadt Leipzig; diese wird nur für die beiden hiesigen Hauptmessen, und zwar, sofern nicht durch Rathesbeschluss in einzelnen Fällen etwas Anderes festgesetzt wird, nur für die eigentlichen drei Messen, sowie für den Wollmarkt erteilt; jeder Gewerbebetrieb außerhalb der festgesetzten Zeit ist bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr., die im Unvermögensfalle in Haft zu verhandeln ist, untersagt.

§. 2. Die Schausteller, Schankwirthen und Victualienhändler haben ihre Buden und Stände lediglich auf den ihnen von dem Rathe angewiesenen Plätzen zu errichten.

§. 3. Das Abbringen der Gerüste am Anweisung von Plätzen für Buden und Stände darf nur nach Ablauf der einen Messe für die darauffolgende Messe, beziehentlich für den Wollmarkt oder nach Erlaubnis des Rathes erfolgen; es kann mündlich oder schriftlich, auch durch einen mit bestimmter Vollmacht versehenen Beauftragten bewirkt werden.

§. 4. Bei Errichtung des Gerüsts ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes, die Länge, die Höhe und die Tiefe der Buden, beziehentlich die Größe des beabsichtigten Platzes genau anzugeben. Für Buden, die über 7 Meter Tiefe oder 8,50 Meter Länge oder 3,50 Meter Höhe erhalten sollen, sind zugleich Bauzeichnungen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, einzureichen.

Schausteller haben bei Einreichung ihres Gesuchs den für ihren Gewerbebetrieb von der königlichen Staatsregierung ausgefertigten Regimentsbescheinigungen beizufügen und rüchlich der erfolgten Gewerbebescheinigung sich auszuweisen.

§. 5. Ueber jede erteilte Erlaubnis wird ein Concessionschein ausgefertigt, der jedoch, insofern Seiten der Rathes von dem Ansuchenden die Befreiung einer Cautions gefordert wird, erst ausgestellt werden soll, wenn die Cautions erlegt worden ist.

§. 6. Für die Buden, die über 7 Meter Tiefe oder 8,50 Meter Länge oder 3,50 Meter Höhe haben, ist es gestattet, die Säulen und Streben einzugraben, alle übrigen Buden müssen auf Schwellen errichtet werden, das Holzwerk muß bei sämmtlichen Buden abgebandelt werden; für bloße Zelte kann das Einschlagen der Pfähle genehmigt werden.

§. 7. Buden, welche das in vorstehendem §. angegebene Maß nicht erreichen, sowie Caroussells und Zelte, dürfen bei Vermessung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verhandelnden Geldstrafe von 5 Thlr. für jeden Tag des früheren Aufbaues, erst Donnerstag vor Beginn der Messe eingelassen werden und müssen bis Dienstag nach der Messe bei gleicher Strafe für jeden Tag der Unvollständigkeit sein; ein Aufbau nach Beginn der Messe ist in der Regel anstößig.

Für den Wollmarkt bestimmte Buden dürfen erst am Tage vor Beginn desselben errichtet werden und müssen bis zum Tage nach Schluss des Wollmarktes vollendet sein.

§. 8. Für Buden dagegen, welche über 7,00 Meter Tiefe oder 8,50 Meter Länge oder 3,50 Meter Höhe haben, wird der Aufbau mit dem Montag der der Betschwoche vorangehenden Woche gestattet. Der Aufbau muß bei Vermessung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verhandelnden Geldstrafe von 50 Thlr. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein; in gleicher Weise verhält sich auch der mit dem Aufbau beauftragte Bauhandwerker, beziehentlich Bauunternehmer.

§. 9. Das Erben und die Wiederherstellung der benutzten Plätze geschieht durch die Stadtverwaltung auf Kosten der Schausteller und Budeninhaber.

§. 10. Die Aufstellung der Buden hat unter Aufsicht und nach Anweisung der Rathesbeamten zu erfolgen; keine Bude darf in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem dafür bestimmten Beamten geprüft und genehmigt worden ist. Zuwiderhandlungen verfallen in eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr., beziehentlich in Haftstrafe, haben auch die Theilhaber zu verantworten, welche die Bude zu bewachen.

§. 11. Die Buden dürfen rüchlich ihrer Form, Bauart und ihres Anstrichs keinen unansehnlichen Anblick gewähren und sind daher insbesondere die Dachungsmittel nicht minder als die Vermauerung zu beaufichtigen.

§. 12. Anbauten, falls solche überhaupt gestattet werden, müssen derart hergestellt werden, daß sie keine Gefahr des Einsturzes für das Auge belästigendes Ansehen hat.

Schwere Rodemischungen, Vertiefungen im Erdboden zu Kellerzwecken und Pflöcke dürfen nicht angebracht werden.

§. 13. Bei Schaustellungen, durch welche der öffentliche Verkehr gehindert werden kann, ist in der Regel eine Einriedigung von mindestens 3 Meter Höhe erforderlich; nach Ermessen des Rathes sind die Buden jedoch in einer vollständig überdachten Bude auszuüben.

§. 14. Die Schaustellungen dürfen niemals obscene oder sonst anstößige, die öffentliche Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzende Gegenstände enthalten. Desgleichen sind Spiele, welche nur vom Zufall abhängen und unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1864 bez. 284 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 fallen, untersagt.

§. 15. Den Rathes- und Polizeibeamten, welche mit diesem von dem Rathe, beziehentlich dem Polizeicommissar ausgefertigten Regimentsbescheinigungen versehen sind, ist jederzeit der unmittelbare Eintritt in jede Bude, beziehentlich jeden Stand, und auf jeden der verschiedenen Plätze zu gestatten, deren Anordnungen sich unweigerlich Folge zu leisten, widrigenfalls dem Rathe die Rücknahme der Concessionsbescheinigung zu berichten.

§. 16. Für die Benutzung des Platzes, ferner an Armenocassenbeiträgen, Wächtergeld, für die Errichtung der Budeneinrichtung, für Wiederherstellung des Platzes, sowie an Concessionsportalen sind die nach dem Tarif A sich ergebenden Sätze und zwar spätestens in der 2. Woche der Messe zu bezahlen; für den Wollmarkt gilt der Tarif B. und sind die diesfälligen Gebühren bei Empfangnahme des Concessionscheins zu berichtigen.

Die Budenwächter werden von dem Rathe ange stellt.

§. 17. Die nach §. 5 zu erlegenden Cautions haften für alle Verpflichtungen und Strafen, in dem Regulativ bestimmt sind, und werden erst, nachdem allen diesfälligen Verbindlichkeiten nachgesehen ist, bezüglich unter Abzug der diesfälligen dem Rathe zustehenden Forderungen zurückgegeben.

§. 18. Macht der Concessionar von der Concession bis zum Beginn der Messe keinen Gebrauch so steht dem Rathe die Befugnis zu, über den angewiesenen Platz anderweit zu verfügen; es ist jedoch auch folgendermaßen der Concessionar verpflichtet, den zehnten Theil der Cautions als Conventionalstrafe inne zu lassen; verfügt jedoch der Rath über den Platz nicht, so werden von der Cautions alle die regulationsmäßigen Zahlungen ebenso, als wenn Concessionar von dem Platz Gebrauch gemacht hätte, in Abzug gebracht.
Leipzig, den 22. Juni 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Tarif A.

Es haben die Inhaber von Schau- und Schankbuden sowie sonstigen Schau- und Victualienständen zu entrichten:

I. An Platzgeld:		IV. An Budenwächtergeld:	
von Buden bis 30 Q.-Meter für den Q.-Meter	1 5	von jedem laufenden Meter	4 5
von Buden über 30 Q.-Meter für den Q.-M.	2 5	V. An Bauaufsichtungsgebühren:	
von Schankbuden für den Q.-Meter	3 -	per Q.-Meter	4 -
II. An Cautions:		Gemeinliche Weg- und Marktbuden, welche den vorgenannten Zwecken nicht dienen, unterliegen der Aufsichtung nicht und ist deshalb Gebühr nach V nicht zu bezahlen.	
für Buden bis 30 Q.-Meter	6 -	VI. An Gebühr für Wiedereinbauung des Platzes:	
" " " 60 " "	14 -	a) von auf Schwellen erbauten Buden, einschließlich der Zelte für den Q.-Meter	6 -
" " " 100 " "	24 -	b) von Buden mit eingegrabenen Säulen für den Q.-Meter	1 -
" " " 130 " "	32 -	VII. Armenocassenabgabe:	
" " " 160 " "	40 -	von jedem Q.-Meter	2 5
" " " 300 " "	70 -	Als geringster Beitrag wird 5 Mgr. festgesetzt.	
" " " 500 " "	115 -		
" " " über 500 " "	140 -		
III. An Concessionsgeld:			
a) für Fuchsenverkaufsstände	5 -		
b) " Buden bis 60 Q.-Meter	10 -		
c) " " " 130 " "	15 -		
d) " " " 160 " "	20 -		
e) " " " 300 " "	1 -		
f) " " " 500 " "	1 15 -		
g) " " " über 500 " "	2 -		

Tarif B.

Für während des Wollmarktes aufgestellte Schau- wie Schankbuden u. s. w. haben die Budeninhaber die Höhe des Tarifs A. nur zum vierten Theil zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme des Concessionsgeldes unter III welches unvermindert bleibt.

Bekanntmachung.

Das 18. und 19. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes sind bei uns eingegangen und werden bis zum 18. Juli d. J. auf dem Rathhausjale öffentlich aushängen. Dieselben enthalten:

- Nr. 837. Einführungsgezet zum Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.
- 838. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.
- 839. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt-Gesetz des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 20. Juni 1872.
- 840. Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872.
- 841. Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Befreiung des Deutschen Reichs in Elsass-Lothringen. Vom 20. Juni 1872.
- 842. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen. Vom 15. Juni 1872.
- 843. Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 20. Juni 1872.
- 844. Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien. Vom 12. Januar 1872.
- 845. Ernennung eines anderweitigen Stationskontrolleurs für die im Großherzogthum Hessen belegenden Hauptämter zu Mainz, Bingen und Borms.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerüttl.

Bekanntmachung.

Die für den Bau der III. Bezirksschule zur Submission ausgeschriebenen gusseisernen Feuerträger sind vergeben, was den unbedürftig gebliebenen Herren Submittenten hiermit eröffnet wird.

Leipzig, den 27. Juni 1872.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wittich, Ref.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Beschlusseigenen an die Stadtkasse zu zahlen haben und damit pr. Termin Johannis 1872 im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.

Leipzig, den 29. Juni 1872.
Des Rathes Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Internationale Productenmarkt in Leipzig wird Montag am 8. Juli d. J. in den Räumen des Schützenhauses hier gehalten.

Leipzig, den 16. Mai 1872.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Steinhilber. S. Realer.

Bekanntmachung.

Soil die diesjährige Versteigerung der Viertelpreise Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7, Mittwoch, den 3. Juli a. e. die der Viertelpreise Nr. 8 und Nr. 13, und Freitag, den 5. Juli a. e. die der Viertelpreise Nr. 10 und Nr. 12 (Arbeiter-Compagnie) stattfinden.

Die den verschiedenen Spritzen zugehörigen Mannschaften haben sich hiesys an den genannten Tagen und zwar die der Viertelpreise Nr. 6 Nachmittags 3/5 Uhr, die der Viertelpreise Nr. 8, 10, 12 und 13 Nachmittags 1/6 Uhr und die der Viertelpreise Nr. 5 und 7 Nachmittags 3/6 Uhr in den betreffenden Spritzenlokalen pünctlich einzufinden.

Leipzig, den 26. Juni 1872.
Das Commando der Feuerwehr.
Doj. Grünberg.

